

Amt: Stadtplanungsamt

Datum: 2006-02-23

---

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.**  
**B-4401/2006**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Stadtverordnetenversammlung	28.03.2006
Hauptausschuss	14.03.2006
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	09.03.2006

---

**Titel:**

**Aufstellung eines Flächen- und Maßnahmenpools für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

die Aufstellung des „Flächen- und Maßnahmenpools für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen der Stadt Luckenwalde“

Die Verwaltung wird beauftragt, ein inhaltliches und organisatorisches Konzept zu erarbeiten.

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

Gesamtkosten                      jährliche Folgekosten                      Haushaltsstelle  
EUR                                      EUR                      keine

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. 20.1:

---

Bürgermeisterin

Amtsleiter  
Tiefbauamt

Amtsleiter  
Stadtplanungsamt

Sachbearbeiter

---

## Erläuterung/Begründung:

Das Baugesetzbuch regelt in seinem 1998 eingeführten siebten Teil „Maßnahmen für den Naturschutz“ die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen „an anderer Stelle“ (§ 135a Abs. 2 BauGB) als am Ort des Eingriffs. Dies betrifft sowohl Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund der Festsetzungen von Bebauungsplänen erforderlich werden, aber im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht möglich sind, als auch Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund von Fachplanungen (Planfeststellung, Plangenehmigung) erforderlich werden.

Die Maßnahmen „an anderer Stelle“ werden durch zeichnerische und / oder textliche Festsetzung im Bebauungsplan den eingriffsrelevanten Festsetzungen zugeordnet. Diese Maßnahmen werden in der Regel durch die Gemeinde auf Kosten der Vorhabenträger oder Eigentümer der Grundstücke durchgeführt. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählt auch der notwendige Grunderwerb.

Bei einem Flächen- und Maßnahmenpool werden der Vollzug von Eingriff und Ausgleich zeitlich voneinander abgekoppelt, eine räumliche und thematische Nähe (betroffenes Schutzgut) ist jedoch anzustreben. Soweit die Maßnahmen im Rahmen eines „Flächen- und Maßnahmenpools“ als Ausgleichsmaßnahmen für zukünftige Eingriffe deklariert werden, können die Ausgleichsmaßnahmen auch vor dem Zeitpunkt des Eingriffs erfolgen. Sie werden dann von der Gemeinde vorfinanziert. Realisiert werden die Maßnahmen entweder auf der Basis von Darstellungen zum Ausgleich im Flächennutzungsplan oder im Landschaftsplan, auf der Grundlage von Festsetzungen eines (Ausgleichs-) Bebauungsplanes oder auf gemeindeeigenen hierzu bereit gestellten Flächen. Sobald die Grundstücke, auf denen die Eingriffe zu erwarten sind, dann baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, können die Kostenbeiträge erhoben werden und die Maßnahmen als für den Eingriff zu leistender Ausgleich abgebucht werden.

Das zu erstellende Konzept enthält einen Katalog geeigneter Maßnahmen sowie die Festlegung der Organisationsstrukturen des Flächen- und Maßnahmenpoolmanagement.

## Kosten:

Im Prinzip ist ein durch die Verwaltung betreuter Flächen- und Maßnahmenpool kostenneutral, da auch die Kosten für die Planung der Maßnahmen erstattungsfähig sind. Die Maßnahmen werden jedoch in der Regel vorfinanziert. Eine zweckgebundene Einnahmehaushaltsstelle muss gebildet werden. Der Flächen- und Maßnahmenpool ist finanziell vorteilhaft, da es möglich ist, ökologisch-effiziente Maßnahmen, welche die Stadt ohnehin durchführt, nachträglich durch die Zuordnung von planungsrechtlichen Eingriffen zu refinanzieren.